

// INFORMATION ZU MEHRARBEIT //

Erläuterungen zum Formblatt

Mehrarbeit liegt vor, wenn in einem Kalendermonat über das individuelle Pflichtstundenmaß hinaus Unterricht erteilt wird. Dabei werden zusätzlich gehaltene und entfallene Unterrichtsstunden in dem betreffenden Monat gegengerechnet – ergibt sich daraus ein positiver Saldo, wurde Mehrarbeit geleistet.

Vollzeitlehrkräfte sind verpflichtet, bis zu 3 Stunden Mehrarbeit ohne Ausgleich zu leisten. Erst bei Überschreitung dieser Grenze muss die Mehrarbeit abgegolten werden. Abgegolten werden dann allerdings alle geleisteten Mehrarbeitsstunden ohne Abzug.

Bei **Teilzeitlehrkräften** ist zwischen Beamt*innen und Tarifbeschäftigten zu unterscheiden. Bei Beamt*innen ist die 3-Stunden-Grenze dem individuellen Stundendeputat entsprechend herabgesetzt (Beispiel siehe Tabelle). Tarifbeschäftigte Lehrkräfte in Teilzeit haben dagegen für jede geleistete Mehrarbeitsstunde einen Anspruch auf Ausgleich – übrigens auch für Mehrarbeit aufgrund eines Landheimaufenthalts.

	Recht auf Ausgleich bei mehr als ... Stunden Mehrarbeit in einem Kalendermonat
Vollzeit	3
Teilzeit/Beamte	Grenze entsprechend Stundenzahl herabgesetzt. <u>Beispiel:</u> Bei 15 von 23 Stunden UPZ liegt die Grenze bei $15:23 \times 3 = 1,96$. Bereits bei 2 geleisteten Zusatzstunden besteht also ein Recht auf Ausgleich.
Teilzeit/ Tarifbeschäftigte	0

Wenn innerhalb der folgenden 3 Kalendermonate kein (oder nur teilweiser) Freizeitausgleich erfolgt, wird die (restliche) Mehrarbeit vergütet.

Ferien stellen keinen Freizeitausgleich dar, ebenso wenig wie ein vorgezogener allgemeiner Unterrichtsschluss. Das gilt ebenso für Stunden, in denen zwar Unterricht entfällt, die Lehrkraft aber an anderen schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen teilnimmt, oder sich für andere Dienstaufgaben, wie z.B. für Vertretungen, bereithalten muss.



Alle **Teilzeitlehrkräfte** bekommen vergütungsfähige Mehrarbeitsstunden in Höhe der normalen Besoldung/Entgeltordnung bezahlt. Erst wenn das Vollzeitdeputat erreicht ist, werden die darüber hinausgehenden Stunden wie auch bei **Vollzeitlehrkräften** nach den niedrigeren Sätzen abgerechnet, die für die Mehrarbeitsvergütung gelten (ab A13/E13: 31,66 € - Stand 2017).

Mehrarbeitsvergütung wird formlos bei der Schulleitung beantragt – das umseitige Formblatt ist lediglich eine Empfehlung von uns. Dabei sind die zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunden mit Datum, Stunde, Klasse und Fach anzugeben. **Angestellte** Lehrkräfte müssen den Antrag innerhalb von **6 Monaten** einreichen, da die Mehrarbeit sonst u. U. verfällt. Bei der Abgabe des Antrags wird auf dem Original und einer Kopie (verbleibt bei der Lehrkraft) jeweils ein **Eingangsstempel** angebracht. Die Vergütung sollte dann verwaltungsüblich innerhalb von 5 Monaten (3 Monate Wartezeit, 2 Monate Bearbeitungszeit) erfolgen.

Mehr Informationen und Rückfragen unter:
www.gew-bayern.de
info@gew-bayern.de

Eingangsstempel Sekretariat

_____ / 20 _____
 Kürzel der Lehrkraft

_____ / 20 _____
 Monat / Jahr

verbeamtet
 tarifbeschäftigt

Vollzeit
 Teilzeit (_____ / _____ Std.)

Antrag auf Vergütung von Mehrarbeit

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

hiermit beantrage ich die Vergütung der Mehrarbeit, die ich im oben angegebenen Monat geleistet habe:

Zusätzlich gehaltene Unterrichtsstunden:

	Datum	Stunde	Klasse	Unterrichtsfach
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Saldo:

Summe Zusatzstunden	Summe entfallener Stunden	Saldo

Der Saldo ist positiv und liegt über der Grenze, ab der Mehrarbeit abgegolten werden muss. [Vgl. Tabelle in den Erläuterungen]

 (Datum)

 (Unterschrift)